

Öffentliche **Beschluss**vorlage

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Vorlagen-Nr.: | V/0186/2016 |
| Auskunft erteilt: | Herr Menke |
| Ruf: | 492 67 43 |
| E-Mail: | Menke@stadt-muenster.de |
| Datum: | 21.04.2016 |

Betrifft

Wald der Stadt Münster - Zustimmung zum Forstbetriebsplan

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 10.05.2016 | Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen | Vorberatung |
| 11.05.2016 | Haupt- und Finanzausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem durch das Forstsachverständigenbüro LUPUS-Forst – Susanne und Andreas Lill - mit Stichtag zum 01.10.2015 erstellten Forstbetriebsplan für den Wald der Stadt Münster wird auf der Grundlage folgender Feststellungen zugestimmt:

Die Forstbetriebsfläche beträgt 579,94 ha (incl. Nebenflächen).

Die „Objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit“ beträgt: 2.274 EFm o.R;
das entspricht 4,1 Erntefestmeter ohne Rinde/Hektar.

Der Forstbetriebsplan hat eine Gültigkeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2025.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Mit Stichtag vom 30.09.2012 ist die Gültigkeit des letzten Forstbetriebsplans für die Waldflächen der Stadt Münster ausgelaufen.

Da eine Überschreitung der Gültigkeit durch die Finanzbehörden bis zu einem Zeitraum von drei Jahren toleriert wird, wurde die Erneuerung mit Stichtag zum 01.10.2015 erforderlich.

Nach § 32 Landesforstgesetz NRW (LFoG NW) ist Gemeindewald entsprechend den in § 31 LFoG NW geregelten Grundsätzen für die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewirtschaften.

(1) Die zuständigen Stellen haben namentlich

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

(2) ... die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Nach § 33 (1) LFoG NW ist Gemeindewaldbesitz mit einer Größe von über 100 Hektar nach einem Betriebsplan zu bewirtschaften. Dieser ist nach § 33 (2) LFoG NW der Forstbehörde unverzüglich vorzulegen.

Bei der Forsteinrichtung/Forstplanung werden durch eine Waldinventur unter anderem Daten über Grenzen, Waldfunktionen, Bestockung (z.B. Kronenschlussgrad) und Standort gewonnen. Anhand dieser Aufnahme werden insbesondere Hiebsätze für einen längeren Zeitraum – der Forsteinrichtungszeitraum beträgt meist 10, manchmal auch 20 Jahre – geplant. Die Ergebnisse werden in so genannten Forsteinrichtungswerken/Forstbetriebsplänen niedergelegt.

Die multifunktionale Ausrichtung der Forstwirtschaft (Holzproduktion, Natur- und Biotopschutz, Wasser-, Klima-, Lärmschutz und vor allem die Erholungsfunktion) bedingt, dass die Forsteinrichtung nicht nur die Nachhaltigkeit der Holznutzungen überprüft und steuert, sondern die gesamten „Wohlfahrtswirkungen“ des Waldes auf Betriebsebene einer Analyse unterzieht und entsprechende Handlungsvorgaben erarbeitet (aus Wikipedia).

Der Erläuterungsbericht beinhaltet dementsprechend u. a. nachstehende Angaben:

- Allgemeines zur Durchführung der Forsteinrichtung / Forstplanung
- Betriebs- und Standortverhältnisse
- Beurteilung des bisherigen Betriebsablaufes
- Wirtschaftsziele, Bewirtschaftungsgrundsätze
- Waldbauliche Grundsätze und Maßnahmen
- Schutzmaßnahmen zur Waldsicherung
- Jagd- und Fischereiausübung
- Holzverwertung und Nebennutzungen
- Walderschließung
- Arbeitsvolumen und Finanzplanung, Ertragsregelung
- Ziele des Forstbetriebs im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege
- Schutzfunktionen der Waldflächen, insbesondere der Biotop- und Artenschutz
- Erholungseinrichtungen

Erstmalig ausdrücklich festgelegt wurde in dem neuen Forstbetriebsplan die Selbstverpflichtung zur Umsetzung einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen durch die Anerkennung der Prinzipien des Forest Stewardship Council (FSC®).

Für die Erstellung des Betriebsplans sind in den Haushaltsjahren 2014 bzw. 2015 Gesamtkosten in Höhe von 14.195,04 € entstanden. Die Vergabe an das Forstsachverständigenbüro LUPUS-Forst erfolgte auf der Basis einer schriftlichen Preisanfrage vom 04.08.2014. Da parallel auch die Forstplanungswerke gemeinsam mit den Stadtwerken Münster GmbH und der Stiftung Siverdes ausgeschrieben wurden, konnten Kosten eingespart werden.

Weitere Folgekosten fallen nicht an; die tatsächliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der durch die Betriebsleitung aufzustellenden jährlichen Holzeinschlags- und Kulturplanung.

Alle Ergebnisse der Forstplanung können dem umfangreichen Erläuterungsbericht entnommen werden, der auf Wunsch digital durch Herrn Menke zur Verfügung gestellt werden kann.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die „Objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit“ von 2.274 EFm – die auf der Grundlage der summarischen Einschlagsplanung nach Tafelwerten sowie der waldbaulichen Einzelplanung im Verhältnis von 2 : 1 ermittelt wird – nicht der abschließenden Hiebsatzfestsetzung entspricht.

Der „endgültige jährliche Hiebssatz“ wurde mit einem Jahreseinschlag von 1.510 EFm festgesetzt; das entspricht 2,7 Erntefestmeter ohne Rinde/Hektar. Im Vergleich zu einem laufenden jährlichen Zuwachs von derzeit 6,2 EFm erscheint dieser waldbauliche Hiebssatz von 2,7 EFm gering. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der einzelstammweisen Holzernte nur eine geringere Nutzung möglich ist. Ebenso sind die Umtriebszeiten nicht als starre Zeitspanne zu sehen, sondern als Richtwert zur Einleitung der Verjüngung. Im Stadtwald Münster kommt die wesentlichste Absenkung aber durch das Einfließen des laufenden Zuwachses der Unter- und Zwischenstände, die jedoch zumeist unter Eiche als dienende Baumart begründet wurden und somit zunächst nicht genutzt werden.

Die geplante jährliche Holzernte entspricht im Übrigen in etwa dem Hiebsergebnis des abgelaufenen Planungszeitraumes:

| 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | im Mittel |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-----------|
| 1.553 | 1.879 | 1.535 | 1.840 | 3.517 | 1.662 | 822 | 554 | 710 | 1.052 | 1.640 | 1.304 | 1.023 | 1.468 EFm |

Es wird deutlich, dass in der Folge des Sturms „Kyrill“ vom 18.01.2007 die Hiebssätze erheblich abgesenkt wurden, um die Waldbestände nicht zu übernutzen.

Der aktuelle Forstbetriebsplan ist dem Landesbetrieb Wald und Holz als Unterer Forstbehörde bereits vorgelegt und durch diesen am 12.01.2016 genehmigt worden.

Zur abschließenden Anerkennung des Betriebsplans ist im Kommunalwald die Zustimmung durch den Rat bzw. den zuständigen Ausschuss der Stadt / Gemeinde erforderlich.

In Vertretung

gez.

Matthias Peck
Stadtrat